

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1971

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	23. 8. 1971	Sechzehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	236
223	19. 8. 1971	Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgebührengesetzes	236
232	5. 8. 1971	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Lemgo	236
7843	19. 8. 1971	Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	237
83	27. 8. 1971	Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für die Kalenderjahre 1971 und 1972 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	237
	3. 8. 1971	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	237
	24. 8. 1971	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	238
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher	237

202

**Sechzehnte Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 23. August 1971

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und der Gemeinde Odenthal über die Mitbenutzung der Müllverbrennungsanlage Leverkusen ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. August 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1971 S. 236.

223

**Bekanntmachung
der Neufassung des
Hochschulgebührengesetzes**

Vom 19. August 1971

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgebührengesetzes vom 16. Juli 1971 (GV. NW. S. 194) wird nachstehend der Wortlaut des Hochschulgebührengesetzes in der vom 1. August 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Für den Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

**Hochschulgebührengesetz
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. August 1971**

§ 1

Gebührenerhebung

(1) An den wissenschaftlichen Hochschulen, an den Kunsthochschulen und an den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden folgende Gebühren für die Staatskasse erhoben:

1. Gasthörerengebühren,
2. Verwaltungsgebühren.

(2) Prüfungsgebühren für Hochschulprüfungen und Studiengebühren werden nicht erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebühren an den Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen und Gebühren für Veranstaltungen außerhalb des Studienbetriebes.

§ 2

Gasthörergebühr

Die Gasthörergebühr beträgt je Halbjahr 35,— DM.

§ 3

Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für die Ausfertigung einer Zeitschrift des Studienbuches 15,— DM,
2. für die Ausfertigung einer Zeitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 5,— DM,
3. für verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung, für verspätetes Belegen sowie für verspätetes Gebührenzahlen jeweils 10,— DM.

§ 4

Entstehung der Gebühren

(1) Es entsteht

1. die Gasthörergebühr (§ 2) mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer,
2. die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Nrn. 1 und 2) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
3. die Säumnisgebühr (§ 3 Nr. 3) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

§ 5

Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 6 *)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Hochschulgebührengesetz vom 5. 5. 1970 (GV. NW. S. 313). Das Änderungsgesetz zum Hochschulgebührengesetz vom 16. 7. 1971 (GV. NW. S. 194) ist am 1. 8. 1971 in Kraft getreten.

— GV. NW. 1971 S. 236.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Lemgo**

Vom 5. August 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Lemgo übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1971 S. 236.

7843

**Achte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung zum
Vieh- und Fleischgesetz**

Vom 19. August 1971

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 6 Satz 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 345), sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 625), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Lüdenscheid“ und „Münster“ gestrichen.
2. In § 2 werden die Worte „Lüdenscheid Montag“ und „Münster Dienstag“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. August 1971

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1971 S. 237.

83

**Verordnung
über die Bestimmung des Vmhundertsatzes
für die Kalenderjahre 1971 und 1972 nach § 2 des
Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die
unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehr-
dienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten
im Nahverkehr (AG-UnBefG)**

Vom 27. August 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG) vom 21. März 1967 (GV. NW. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Der Vmhundertsatz für die Kalenderjahre 1971 und 1972 nach § 2 Abs. 4 AG-UnBefG beträgt
1,2 v. H.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. August 1971

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

— GV. NW. 1971 S. 237.

Nachtrag

**zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem
Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli
1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen
Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffent-
lichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Wei-
denau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis
Buschhütten mit Anschluß an den
Bundesbahn-Bahnhof Geisweid**

Vom 3. August 1971

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen — als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen — mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von km 8,990 (Anschlußweiche Fa. Achenbach Buschhütten GmbH) bis km 9,910 (Wagenhalle Buschhütten) der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von (Hüttental-) Weidenau/Ausweiche an der katholischen Kirche bis (Kreuztal-) Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid.

Insoweit erlöschen die aus der Genehmigungsurkunde vom 18. Juli 1907 und den hierzu ergangenen Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Düsseldorf, den 3. August 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

R a m b o w

— GV. NW. 1971 S. 237.

Wichtiger Hinweis für die Bezieher

Betr.: Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Der als Ergänzungslieferung Nr. 63 herauskommende Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts, wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. — zusammengefaßt ist, kann auch als Einzellieferung zum Preise von 5,— DM bezogen werden.

Da die SGV. NW. inzwischen vergriffen ist, dürfte dieser Fundstellennachweis, der jede Rechtsvorschrift mit den entsprechenden Änderungen — nach Sachgebieten geordnet — chronologisch erfaßt, besonders hilfreich sein.

Es ist vorgesehen, mit jeder Ergänzungslieferung der SGV. NW. eine Bereinigung auch des Fundstellennachweises herauszubringen, so daß jeweils ein zeitnaher Stand gewährleistet ist.

Um einen Überblick über den Bezieherkreis zu erhalten, der Interesse an einem Einzelbezug des Fundstellennachweises und seiner Bereinigungsblätter hat, wird gebeten, eine schriftliche Bestellung an den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Redaktion —
4 Düsseldorf

zu richten. Aufgrund dieser Bestellung wäre dann auch die etwa alle 6 Wochen erfolgende Belieferung mit Bereinigungsblättern sichergestellt. Die jährlichen Bezugsgebühren, für die Jahresrechnung erteilt wird, betragen 6,— DM.

Bei dieser Gelegenheit darf auch darauf hingewiesen werden, daß noch einige Exemplare des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS. NW. — vorrätig sind. Sie können zum Preise von 10,— DM bezogen werden.

— GV. NW. 1971 S. 237.

Nachtrag
zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft
erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nach-
trägen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern
nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster
Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an
mehrere Gruben

Vom 24. August 1971

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen als Rechtsnachfolgerin der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1972 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von km 5,2 (Bf. Eisernfeld) bis km 6,3 (Anschlußweiche Schallex) der Eisern-Siegener Eisenbahn.

Insoweit erlöschen die aus der Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 und den hierzu ergangenen Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten.

Düsseldorf, den 24. August 1971

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

R a m b o w

— GV. NW. 1971 S. 238.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.